

ARBEITS-RECHT

Unterschrift muss erkennbar sein

Wenn ein Arbeitsvertrag mit Initialen unterschrieben wird, ist er ungültig

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Die Bundesagentur für Arbeit hatte eine Mitarbeiterin befristet als Arbeitsmittlerin beschäftigt. Der Arbeitsvertrag war unterschrieben mit „im Auftrag“ und einem Schriftzug des zuständigen Geschäftsführers. Dieser Schriftzug glich den Initialen des Mannes. Zwei mehr oder weniger offene Haken wurden durch zwei Punkte getrennt.

Die Mitarbeiterin war mit der Befristung nicht einverstanden und klagte. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg gab ihr in zweiter Instanz recht. Das Arbeitsverhältnis endete nicht aufgrund der Befristung zum 31. Dezember 2008.

Die Befristung war wegen Formmangels nichtig. Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf nach § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Und nach § 126 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch gilt: „Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschriftunterzeichnet werden.“

Das LAG rügte hier, dass die Befristungsabrede nicht ordnungsgemäß unterschrieben worden war. Zwar war die Vertragsurkunde mit einem Schriftzug des Geschäftsführers versehen. Doch es ist nicht erkennbar, dass es sich dabei um eine Unterschrift handelt. Der Schriftzug erinnert an die Initialen des Vor- und Nachnamens des Unterzeich-

nenden. Ein Namenskürzel gilt jedoch nicht als Unterschrift im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB, so das LAG. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Mann bei einer Unterschriftsprobe fast exakt in gleicher Weise „unterschrieben“ hat.

Eine Unterschrift hat im Rahmen der Klarstellungs- und Beweisfunktion den Zweck, die Identität des Ausstellers erkennbar zu machen, die Echtheit der Urkunde zu gewährleisten und dem Empfänger die Prüfung zu ermöglichen, wer die Erklärung abgegeben hat.

Laut Bundesgerichtshof (BGH) genügt die Unterschrift mit dem Familiennamen, die Verwendung des Vornamens genügt grundsätzlich nicht. Keine Namensunterschrift ist die Unterzeichnung mit einer Verwandtschaftsbezeichnung, einem Ti-

tel, einer Rechtsstellung, den Anfangsbuchstaben, den Initialen, einem auf wenige Zeichen verkürzten Namenszeichen (Paraphe).

Auf die Lesbarkeit der Namensunterschrift kommt es laut BGH nicht an. Jedoch muss der Schriftzug Andeutungen von Buchstaben erkennen lassen. Schlangenlinien, Kreuze, Striche ergeben also keine formwirksame Unterschrift; allerdings können sie als notariell beglaubigtes Handzeichen der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform genügen.

Warum dies alles so wichtig ist? Weil nach § 125 BGB ein Rechtsgeschäft nichtig ist, das der durch Gesetz vorgeschriebenen Form erman-

gelt.
» Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 26. März 2010, Aktenzeichen: 8 Sa 2345/09